

**Erster Jahresbericht  
des  
Landesrechnungshofs Sachsen-Anhalt  
1992**

**zur  
Haushalts- und Wirtschaftsführung  
im Haushaltsjahr 1991**

**Teil 1**

**Besondere Bemerkungen zur  
Ausgabenhäufung am Jahresende 1991  
(sog. "Dezemberfieber")  
- Verstöße gegen §§ 6, 14, 19, 26  
Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG), §§ 7, 23, 34, 44, 56 Landeshaushaltsordnung  
(LHO) -**

<b>Inhaltverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b><u>Vorbemerkung</u></b>	<b>4</b>
<b><u>A Zahlungen vor Fälligkeit und Lieferung</u></b>	<b>5</b>
Ausstattung der Finanzämter mit Aktenvernichtern	5
Vorleistungen für Spezialausstattungen	6
Vorleistungen für 1992 ohne Rechtsgrundlage	8
Diverse Beschaffungen des Landeshygieneinstituts in Magdeburg	10
Überzogene Bevorratung und vorzeitige Zahlung	11
Erwerb von Büromöbeln, Berufsbekleidung, Lehr- und Lernmitteln und Spezialgeräten	12
Erwerb eines Linearbeschleunigers für das Tumorzentrum der Medizinischen Akademie Magdeburg – Radiologie	13
Lieferung eines Pendelschlagwerkes und eines Kleinfalzautomaten	14
Erwerb eines PC, eines Tischextruders und eines Prozessleitsystems	14
Druck einer „Chronik“ und Erwerb von Schülerwandkarten	15
Einrichtung und Ausstattung des Büros des Präsidenten und des Lesesaals	16
Kauf von Videos für die Bild-Medien-Stelle	17
Begleichung einer Abschlagszahlung für Druckererzeugnisse	17
Dienstzimmerausstattungen in einem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung	18
Beschaffung einer Labortiefkühleinrichtung	19
Bau eines Forstweges	19
17.1 Beschaffung mehrerer Forstspezialmaschinen	21
17.2 Anschaffung von Wetterschutzwagen für Waldarbeiter	21
Vorleistungen der Staatlichen Ämter für Umweltschutz	22
<b><u>B Freiwillige Leistungen des Landes (Zuwendungen)</u></b>	<b>23</b>
Zuwendung zum Bau einer Rettungsleitstelle	25

Ausstattung einer Werkstätte für Behinderte	26
21.1 Nichtbefolgung einer Zweckbindung von Mitteln	27
21.2 Förderung ohne Erfüllung von Grundvoraussetzungen	28
Zuwendungen für den sozialpsychiatrischen Dienst in den Kreisen und kreisfreien Städten	28
Pauschale Förderung für den Aufbau der Drogen- und Suchtbekämpfung	29
Gesamtwürdigung	29
unzulässige nachträgliche Finanzierung	32
Förderung auf "Zuruf"	33
Förderung der politischen Jugend	34
Selbstbedienung aus Zuwendungsmitteln	35
Förderung von sozialen Beratungsstellen	36
Vorausleistungen und Eingriffe in den Verantwortungsbereich von Zuwendungsempfängern	37
Förderung der baulichen Sanierung von vermietetem Wohnraum zum Zwecke der Privatisierung sowie zur Überbrückung von Wohngeldzahlungen	39
<b><u>C Sonstiger Fall des "Dezemberfiebers"</u></b>	<b>43</b>
Unzulässige Umschichtungen von Fördermitteln	43
<b><u>D Zusammenfassende Bewertung des Landesrechnungshofs</u></b>	<b>44</b>
1. Zur Haushaltsdisziplin - allgemein -	44
2. Zur Bemessung des Umfangs des Dezemberfiebers	45
3. Zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen	47
4. Schlussbemerkungen	48

## **Vorbemerkung**

Die öffentliche Verwaltung ist nach § 6 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) verpflichtet, mit öffentlichen Mitteln nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit umzugehen. Um diese Grundsätze einzuhalten, wird sich ein Haushaltspraktiker bei der Ausführung des Haushalts in der Regel am Jahresanfang restriktiv verhalten, um für unvorhergesehene Ausgaben ein hinreichendes Finanzpolster zu haben. Erst im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres wird er die Ausgaben tätigen, die er am Jahresanfang zurückstellen konnte.

Ein gewisser Ausgabenanstieg am Jahresende signalisiert deshalb in zahlreichen Fällen zunächst einmal ein haushaltskonformes, pflichtbewußtes Ausgabe-behagen.

Davon abzugrenzen ist das wiederholt zu beobachtende Verhalten einzelner, zum Jahresende alle verfügbaren Mittel auszugeben, sei es für Vorratskäufe, nicht notwendige Beschaffungen oder um Zahlungen vor Fälligkeit zu leisten - ggf. zur Entlastung des nächsten Haushalts oder um im folgenden Haushaltsjahr den gleichen Titelansatz scheinbar zu rechtfertigen - (sog. "Dezemberfieber").

In den von uns untersuchten Fällen sind wir auf einen zusätzlichen Aspekt gestoßen - den des vorsätzlichen oder zumindest fahrlässigen Verstoßes gegen das Haushaltsrecht. Dieser mag auch dadurch begünstigt worden sein, daß die Landesregierung ihre Behörden ständig ermuntert hat, die bereitgestellten Haushaltsmittel zu nutzen, um den Aufschwung in Sachsen-Anhalt beschleunigt in Gang zu bringen, dabei aber mitunter übersehen wurde (z. B. durch mangelnde Aufsicht), daß die Mittelinanspruchnahme nur haushaltsrechtskonform erfolgen darf.

Dieses Verhalten ist deshalb besonders problematisch, weil das Land zur Aufnahme von zusätzlichen Krediten gezwungen worden ist, durch das Fehlverhalten mithin dem Land auch unnötige Zinsbelastungen erwachsen.

In Sachsen-Anhalt hat 1991 das sog. "Dezemberfieber" zu einem außergewöhnlichen Ausgabenanstieg geführt, denn die Landesverwaltung hat im Dezember allein 23 v. H., d. h. fast ein Viertel aller Ausgaben des Jahres geleistet.

Der Landesrechnungshof ist diesem Vorgang nachgegangen und hat über Stichproben exemplarisch festgestellt, daß die Landesverwaltung nicht nur bei Ausgaben für sich selbst mangelnde Haushaltsdisziplin walten ließ, sondern ebenfalls bei freiwilligen Leistungen an Dritte (Zuwendungen) elementare haushaltsrechtliche und haushaltswirtschaftliche Regelungen außer acht ließ, um Landesmittel ausgeben zu können. Auch die

Zuwendungsempfänger, denen die Landesverwaltung die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzuerlegen verpflichtet ist, haben sich nicht daran gehalten.

Die Ergebnisse unserer Untersuchungen legen wir hiermit vor die repräsentativ für eine Vielzahl weiterer Fälle stehen.

## **A Zahlungen vor Fälligkeit und Lieferung**

Nach § 34 Abs. 2 Satz 1 LHO (§ 19 Abs. 2 Satz 1 HGrG) dürfen Ausgaben nur insoweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind. Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung sind nach § 56 Abs. 1 LHO nur zulässig, "wenn dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist". Vorleistungen sind dem gemäß durch die Landeshaushaltsordnung grundsätzlich nicht abgedeckt. Jede (Teil-)Zahlung des Landes vor Fälligkeit hat deshalb für das Land einen Schaden zur Folge, der - soweit andere Möglichkeiten ausscheiden - auch im Wege des Regresses zu beheben ist.

### Beispiele:

- |    |             |        |   |   |
|----|-------------|--------|---|---|
| 1. | Einzelplan: | 04     | - | Ministerium der Finanzen                                      |
|    | Kapitel:    | 0406   | - | Finanzämter   |
|    | Titel:      | 812 15 | - | Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen |

## **Ausstattung der Finanzämter mit Aktenvernichtern**

1990 hat die damalige Bezirksverwaltungsbehörde Magdeburg für 9 Finanzämter Großaktenvernichter angeschafft. Nach einer Bedarfsermittlung der Oberfinanzdirektion Magdeburg sollten auch die übrigen Finanzämter in Sachsen-Anhalt solche Großaktenvernichter einschließlich Ballenpressen erhalten. Dafür sind Mittel in Höhe von 218.900,- DM im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 eingestellt.

Dennoch hat die Oberfinanzdirektion bereits im November 1991 12 Aktenvernichter zu einem Gesamtpreis von 247.676,40 DM bestellt und die Rechnung der Fa. T. vom 11.12.1991 - nach Abzug von 2 v. H. anstelle der vereinbarten 3 v. H. Skonto - in Höhe von 242.722,87 DM am 19.12.1991 zur Zahlung angewiesen, nachdem das Herstellerwerk der Lieferfirma eine Versandanzeige übermittelt hatte.

Zum vereinbarten Leistungsumfang gehörten die Anlieferung, die Aufstellung, der Anschluß und die Vorführung der betriebsbereiten Maschinen bei den Finanzämtern. Dies geschah ausweislich der Lieferscheine erst nach dem 10.01.1992, soweit nicht eine Aufstellung wegen fehlender Räumlichkeiten unmöglich und deshalb eine Zwischenlagerung erforderlich war. Unabhängig von der vorzeitigen Zahlung hat das Verhalten der Oberfinanzdirektion zur Folge, daß der Ansatz im Haushalt 1992 durch das Finanzministerium zu sperren sein wird.

2.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0502	-	Allgemeine Bewilligungen
	Titel:	811 01	-	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen (Rettungsfahrzeuge)

### **Vorleistungen für Spezialausstattungen**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat am 19.12.1991 u. a. 4.503.330,14 DM für die Spezialausstattung von 60 Rettungsfahrzeugen zur Zahlung angewiesen.

In der Auftragsbestätigung vom 27. September 1991 des Auftragsnehmers, die am 30. September 1991 vom Ministerium für Arbeit und Soziales bestätigt wurde, war u. a. vermerkt:

"Die Zahlung erbitten wir jeweils nach Auslieferung der Fahrzeuge innerhalb 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug von Skonto."

Die Fertigstellung der Ausstattung und Auslieferung der insgesamt 60 Rettungsfahrzeuge hat sich bisher wie folgt vollzogen (aufaddierter Gesamtbestand):

Dezember 1991	= 11
14.01.1992	= 15
24.01.1992	= 24
01.04.1992	= 41

Die Lieferung von 19 ausgestatteten Rettungsfahrzeugenstand zum Zeitpunkt unserer Erhebung noch aus.

Obwohl dem Ministerium für Arbeit und Soziales bekannt war, daß nur eine begrenzte Übernahme von Rettungswagen in 1991 erfolgen konnte und die Zahlung erst 8 Tage nach Übernahme zu erfolgen hatte, hat es auf Rechnung vom 05.12.1991 bereits die Spezialausrüstung für alle 60 Rettungswagen bezahlt.

Somit hat das Ministerium für Arbeit und Soziales für 49 Rettungswagen vorzeitig 3.677.744,00 DM bezahlt.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat zu klären, wie der dem Land entstandene Schaden zu beheben ist. Im übrigen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales entgegen den Verfahrensregeln die Beschaffung im Rahmen der Zuwendungsverfahren an sich gezogen, nicht nur eine unzulässige Vollfinanzierung vorgenommen, sondern auch in die Selbstverwaltungsangelegenheiten der kommunalen Gebietskörperschaften eingegriffen.

3.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0504	-	Arbeitsmarkt
	Titel:	891 01	-	Ergänzende Förderung von AB-Maßnahmen entsprechend § 96 Arbeitsförderungsgesetz

### **Vorleistungen für 1992 ohne Rechtsgrundlage**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat am 19.12.1991 u. a. 2.636.596,00 DM für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) mit dem voraussichtlichen Maßnahmebeginn 01.01.1992 an die Bundesanstalt für Arbeit überwiesen.

In der Verwaltungsvereinbarung haben das Land Sachsen-Anhalt und die Bundesanstalt für Arbeit am 04.10.1991 und 17.10.1991 folgendes festgelegt:

- Punkt 2.1  
"Für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit bis zu 150 Arbeitnehmern stellt das Land Sachsen-Anhalt Betriebsmittel ... in Höhe von ... 50 Mio.. DM als Verpflichtungsermächtigung für 1992 zur Verfügung ..."
- Punkt 3.  
"Die Betriebsmittel für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen mit bis zu 150 beschäftigten Arbeitnehmern werden dem Landesarbeitsamt (Zentrale Arbeitsverwaltung) in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs bis zu 25 Mio.. DM für 1991 jeweils auf Anforderung vom Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt.  
Gleiches gilt für die für 1992 bereitgestellten Mittel in Höhe von 50 Mio.. DM im Rahmen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen ..."

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat entgegen der Vereinbarung, daß die Mittel erst auf Anforderung gezahlt werden sollen, bereits 1991 die erst für 1992 benötigten finanziellen Mittel überwiesen. Das Ministerium meint, die Mittel müßten zum 01.01. für die Arbeitsverwaltung – ohne Anforderung - verfügbar sein.

Für fünf Maßnahmen hat das Ministerium für Arbeit und Soziales im übrigen 98.146,- DM überzahlt. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich die Fälle und Daten einzeln vom



Landesrechnungshof geben lassen und dann erklärt, es habe die Überzahlungen bereits vorher festgestellt.

4.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0514	-	Hygieneinstitute
	Titel:	511 01	-	Geschäftsbedarf

### **Diverse Beschaffungen des Landeshygieneinstituts in Magdeburg**

Das Landeshygieneinstitut in Magdeburg hat am 04.12., 11.12. und 20.12.1991 auf Rechnungen vom 29.11., 30.11., 05.12. und 13.12.1991 insgesamt 81.758,79 DM bezahlt für

- Möbel,
- einen Frankierautomaten,
- einen automatischen Briefanleger,
- ein Zeiterfassungsterminal und) Zeiterfassungsgeräte
- einen Zeus Time 300).

Die einzelnen Gegenstände haben die Firmen erst von Januar bis März 1992 geliefert, die Lieferung der Möbel stand am 06.04.1992 noch teilweise aus.

Bei derartigen Beschaffungen sind Vorleistungen nicht handelsüblich.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat eine Überprüfung eingeleitet.

5.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0514	-	Hygieneinstitute
	Titel:	515 01	-	Unterhaltung der Geräte

### **Überzogene Bevorratung und vorzeitige Zahlung**

Das Landeshygieneinstitut Magdeburg hat am 23.12.1991 einen Betrag von 8.396,67 DM für u. a.

- 210.000 Selbstklebeetiketten und
- 10.000 Musterbeutel

bezahlt.

Unabhängig davon, daß hier eine überzogene Bevorratung vorliegt, hat das Institut eine unzulässige vorzeitige Zahlung veranlaßt, denn auf der Rechnung war sogar vermerkt:

"Rechnung vorab, Lieferung erfolgt in KW 92/07."

Die Lieferung war selbst bis zum 06.04.1992 (15. KW) noch nicht vollständig erfolgt. Das Ministerium für Arbeit und Soziales prüft z. Z. den Sachverhalt.

6.	Einzelplan:	07	-	Ministerium für Wissenschaft (1991) und Forschung
	Kapitel:	0762	-	Martin-Luther-Universität Halle - Bereich Medizin -
	Titel:	515 02	-	Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände
		524 01	-	Lehr- und Lernmittel
		812 01	-	Erwerb von Geräten und Ausstattungen über 10.000,- DM

### **Erwerb von Büromöbeln, Berufsbekleidung, Lehr- und Lernmitteln und Spezialgeräten**

Die Martin-Luther-Universität Halle - Bereich Medizin - hat im November/Dezember 1991 Rechnungen beglichen, obwohl die Lieferungen nicht mehr im Haushaltsjahr 1991 erfolgten. Hierbei handelt es sich um folgende Ausgaben:

515 02	Büromöbel	880.947,40 DM
515 02	Berufsbekleidung	650.000,00 DM
524 01	Lehr- und Lernmittel	1.983.600,00 DM
812 01	Geräte und Ausstattungen	<u>3.958.767,83 DM</u>
		<u>7.473.315,23 DM</u>

Da von vornherein bekannt war, daß die Lieferungen erst 1992 erfolgen würden, hat die Universität sich in allen Fällen von den Lieferanten Bankbürgschaften vorlegen lassen. Diese vorzeitigen Zahlungen sind nicht handelsüblich.

7.	Einzelplan:	07	-	Ministerium für Wissenschaft (1991) und Forschung
	Kapitel:	0765	-	Medizinische Akademie Magdeburg
	Titel:	812 01	-	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland

### **Erwerb eines Linearbeschleunigers für das Tumorzentrum der Medizinischen Akademie Magdeburg – Radiologie**

Im Oktober 1991 bestellte die Medizinische Akademie Magdeburg bei der Fa. X einen Linearbeschleuniger zum Einbau in ein Tumorzentrum für die Klinik Radiologie. Als Liefertermin wurde "vorr. Mitte November 1991" vereinbart, als Zahlungsmodalität "100 % im Jahr 1991 bei Rechnungslegung bis 10.12.1991." Der Kaufpreis von 3,65 Mio.. DM schloß auch die Montage, Inbetriebsetzung und Abnahmeprüfung nach § 16 Röntgenverordnung ein.

Die Fa. X hielt den vereinbarten Liefertermin nicht ein. Teile des Geräts sind erst in den Monaten Januar und Februar 1992 geliefert worden. Im März/April hat die Firma die Geräteteile montiert. Mit der Funktionsfähigkeit der Anlage ist erst im Mai 1992 zu rechnen. Dennoch hat die Medizinische Akademie Magdeburg im Dezember 1991 den vollen Betrag von 3,65 Mio.. DM bezahlt.

Bei Großgerätebeschaffungen ist es üblich, Teilzahlungen auf den Gesamtpreis bei Vertragsabschluß und bei Lieferung zu vereinbaren. Selbst wenn man auf diese Handelsüblichkeit abstellt, so war zumindest die Überweisung im Monat Dezember von mindestens 1,2 Mio.. DM (= 1/3 des vollen Vertragswertes) nicht zulässig. Sie wäre erst nach Herstellung der Funktionsfähigkeit gerechtfertigt gewesen.

8.	Einzelplan:	07 1991	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel:	0769	-	Technische Hochschule Köthen
	Titel:	515 01	-	Unterhaltung der Geräte, Ausstattung- und Ausrüstungsgegenstände

### **Lieferung eines Pendelschlagwerkes und eines Kleinfalzautomaten**

Die Technische Hochschule Köthen überwies am 30.12.1991 aufgrund einer "Rechnung über die vereinbarte Vorauszahlung" den Gesamtkaufpreis von 18.126,- DM für ein Pendelschlagwerk an die Fa. Z., die das Gerät erst am 28.01.1992 lieferte.

Außerdem überwies die Technische Hochschule am 18.12.1991 15.150,60 DM für einen Kleinfalzautomaten an die Fa. S., nachdem diese eine Bankgarantie gestellt hatte. Das Gerät ist erst am 31.01.1992 eingegangen.

Zweck der Zahlungen war es, die Planansätze 1991 auszuschöpfen.

9.	Einzelplan:	07 (1991)	-	Ministerium für Wissenschaft und Forschung
	Kapitel:	0770	-	Technische Hochschule Leuna-Merseburg
	Titel:	812 02	-	Erwerb von Kleingeräten

### **Erwerb eines PC, eines Tischextruders und eines Prozessleitsystems**

Die Technische Hochschule Leuna-Merseburg hat die für das Jahr 1991 verfügbaren Mittel von 1.000.000,- DM fast ausschließlich im Monat Dezember 1991 verausgabt. Als Ursache führt die Technische Hochschule an, daß das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erst mit Erlaß vom 01.10.1991 die im 1. Nachtrag zum Haushalt 1991 eingestellten Mittel für "Kleingeräte" freigegeben hat.

Die Technische Hochschule hat u. a. Ausgaben von 216,3 TDM (= 21,7 % der Ausgaben des Monats Dezember) geleistet, obwohl die Waren erst 1992 eingegangen sind. Es handelt sich um folgende Einzelfälle:

- Die Technische Hochschule bestellte am 22.11.1991 bei der Fa. M. einen Personalcomputer. Die Firma bestätigte die Bestellung am 04.12.1991 und hat sich eine Lieferzeit von 5 Wochen (Eingang der Ware in 1992) ausbedungen. Der Kaufpreis von 114.570,- DM wurde am 17.12.1991 zur Auszahlung angewiesen. Die Ware ist erst am 06.02.1992 eingegangen.
  - Für einen Tischextruder überwies die Technische Hochschule an die Fa. S. am 17.12.1991 insgesamt 49.709,- DM. Da bei der vereinbarten Lieferzeit von 3-4 Monaten eine Lieferung erst in 1992 in Betracht kam, hatten die Vertragspartner am 25.10.1991 schriftlich "eine Rechnungslegung" im Dezember 1991 vereinbart. Die Ware ist erst am 12.03.1992 eingegangen.
  - Am 30.12.1991 hat die Technische Hochschule für ein von der Fa. M. berechnetes Prozeßleitsystem für den Fertigungsbereich Verfahrenstechnik 51.984,- DM überwiesen. Die Ware war bis Ende März 1992 noch nicht eingegangen. Die Firma hatte der Technischen Hochschule im Dezember ausdrücklich mitgeteilt, daß die Ware erst 1992 geliefert werden könne. Trotzdem hat die Technische Hochschule zwecks Ausschöpfung der Haushaltsmittel mit der Firma eine Inrechnungstellung im Dezember 1991 vereinbart.
10. Einzelplan: 07 - Kultusministerium  
 Kapitel: 0702 - Allgemeine Bewilligungen  
 Titel: 531 03 - Sonstige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit

### **Druck einer „Chronik“ und Erwerb von Schülerwandkarten**

Am 12.12.1991 erteilte das Kultusministerium der Firma Y. den Auftrag, eine "Chronik Kultusministerium" in einer Auflage von 150.000 Exemplaren zu drucken und zu liefern. Bereits am 20.12.1991 stellte die Firma 116.521,68 DM für die Erfüllung des Auftrages in Rechnung und erhielt mit Zahlungsanweisung vom gleichen Tage den Betrag überwiesen.

Mitte des Monats März 1992 lagen im Kultusministerium erst Kopien einer noch zu überarbeitenden Sammlung loser Blätter vor. Die endgültige Fertigstellung der Exemplare sollte in der I. Dekade April erfolgen.

Aus dem gleichen Titel hat das Kultusministerium am 18.12.1991 an den Verlag H. It. Rechnung vom 13.12.1991 für die Erstellung von 748 Schülerwandkarten für Sekundärschulen und den Sekundarbereich der Gymnasien 47.872,- DM zur Zahlung angewiesen.

Die Bestellung hatte das Kultusministerium erst am 11.12.1991 aufgegeben. Die Auslieferung der Wandkarten war nach einem Vermerk auf der Rechnung erst für die Monate Januar/Februar 1992 vorgesehen.

Eine schlüssige Begründung für die Vorfinanzierungen hat das Kultusministerium nicht geben können.

11.	Einzelplan:	07	-	Kultusministerium
	Kapitel:	0758	-	Landesinstitut für Fort- und Weiterbildung der Lehrer
	Titel:	515 01	-	Unterhaltung der Geräte und Ausrüstungen

### **Einrichtung und Ausstattung des Büros des Präsidenten und des Lesesaals**

Das Landesinstitut für Fort- und Weiterbildung der Lehrer erteilte einer GmbH aus Sachsen-Anhalt am 10.12.1991 den Auftrag, das Büro des Präsidenten und den Lesesaal des Institutes zu gestalten und auszustatten. Dazu wurde am 12.12.1991 schriftlich vereinbart, daß "auf Wunsch des Auftraggebers eine 100 %ige Abschlagszahlung per 12.12.1991" erfolgt und "die Vertragsgestaltung einschließlich Festlegungen zum Liefertermin bis zum 20.12.1991 durch den Auftragnehmer vorgenommen" wird.

Dementsprechend hat das Institut auf "Rechnung" vom 12.12.1991 den Betrag von 18.034,12 DM am gleichen Tage an die GmbH zur Zahlung angewiesen.

Die Lieferung der Ausstattungsgegenstände erfolgte teilweise im Februar, teilweise erst im März 1992 und war selbst zum Zeitpunkt der Erhebungen noch nicht abgeschlossen. Gegenstände im Werte von 2.406,00 DM waren noch nicht geliefert.



12.	Einzelplan:	07	-	Kultusministerium
	Kapitel:	0758	-	Landesinstitut für Fort- und Weiterbildung der Lehrer
	Titel:	524 01	-	Lehr- und Lernmittel

### **Kauf von Videos für die Bild-Medien-Stelle**

Das Landesinstitut für Fort- und Weiterbildung der Lehrer hat auf Rechnung vom 28.11.1991 an die Fa. A. am 10.12.1991 insgesamt 8.506,19 DM für 29 Commercial Videos zur Zahlung angewiesen. Bis Mitte März 1992 waren hiervon 18 Videos im Wert von insgesamt 5.446,09 DM noch nicht geliefert.

Auch der von derselben Firma am 09.12.1991 in Rechnung gestellte Film "Name der Rose" für 324,57 DM (angewiesen am 11.12.) stand zum vorgenannten Zeitpunkt noch nicht zur Verfügung.

13.	Einzelplan:	08	-	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Kapitel:	0801	-	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
	Titel:	531 01	-	Wirtschaftswerbung und Information

### **Begleichung einer Abschlagszahlung für Druckerzeugnisse**

Im Dezember 1991 hatte das Ministerium einen Betrag von 17,1 TDM als Abschlag für einen im gleichen Monat bestellten Nachdruck von 30.000 Exemplaren einer Broschüre (Gesamtwert 27,0 TDM) gezahlt, obwohl die Firma die Druckerzeugnisse erst vom 14.01. bis 24.01.92 sukzessive ausgeliefert hat.

Der Hersteller hatte bereits am 13.12.91 - einen Tag nach Auftragsbestätigung - obigen Betrag als Abschlag vom vereinbarten Preis in Rechnung gestellt.

Eine derartige Abschlagszahlung ist in der öffentlichen Verwaltung nicht handelsüblich. Das Ministerium will angeblich durch die vorzeitige Zahlung einen Preisnachlaß erwirkt haben.

14.	Einzelplan:	09	-	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel:	0910	-	Agrarstrukturverwaltung
	Titel:	515 01	-	Unterhaltung der Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie der sonstigen Gebrauchsgegenstände

### **Dienstzimmerausstattungen in einem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Nach Mitteilung eines Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Dezember 1991 die Dienststelle über noch vorhandene Haushaltsmittel für das Jahr 1991 informiert, die sich das Amt anschließend mit einem entsprechenden Antrag erbat. Daraufhin nahm das Ministerium gegenüber dem Amt am 11. und 18.12.1991 eine Erhöhung des Kassenanschlages für den Titel 515 01 um insgesamt 80.000,- DM vor.

Aufgrund der zusätzlichen Haushaltsmittel bestellte das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung u. a. Dienstzimmerausstattungen im Wert von ca. 45.200,- DM, die zumindest für 1991 nicht vorgesehen waren.

Der Vertragspartner lieferte die am 23.12.1991 bestellten Ausstattungsgegenstände laut Rechnung angeblich noch an diesem Tag. Das Amt wies ebenfalls am 23.12.1991 den o. g. Betrag zur Zahlung an.

Die tatsächliche Anlieferung der Dienstzimmerausstattungen erfolgte aber erst im Januar bzw. März 1992 (Teillieferungen) .

Darüber hinaus stattete das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung nicht nur die Arbeitsplätze für die vorhandenen 53 Bediensteten aus, sondern beschaffte die Arbeitsplatzausstattungen für noch weitere 30 Bedienstete, obwohl diese weder eingestellt noch Räumlichkeiten für sie verfügbar waren.

15.	Einzelplan:	09	-	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel:	0940	-	Veterinärverwaltung
	Titel:	812 01	-	Erwerb von Geräten und Ausrüstungsgegenständen

### **Beschaffung einer Labortiefkühleinrichtung**

Ein Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt bestellte am 05.11.1991 schriftlich bei der Firma P. u. a. eine Labortiefkühleinrichtung im Wert von 30.000,- DM mit der mündlichen Bitte um Lieferung und Rechnungslegung bis zum Dezember 1991.

Mit der Auftragsbestätigung vom 11.11.1991 erhielt das Amt ein Schreiben, in dem die Lieferfirma mitteilte, daß sie die o. g. Einrichtung erst Anfang des Jahres 1992 bereitstellen kann. Trotzdem ordnete das Amt am 10.12.1991 die Bezahlung der Rechnung vom 09.12.1991 an.

Die Firma lieferte die Labortiefkühleinrichtung erst am 17.03.1992 aus.

16.	Einzelplan:	09	-	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel:	0980	-	Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
	Titelgr.:	65	-	Verwaltung und Betreuung
	Titel:	731 65	-	Sonstige Wegebaumaßnahmen

### **Bau eines Forstweges**

Eine Firma stellte einem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb am 06.12.1991 für "geleistete Tief- und Straßenbauarbeiten" 139.334,90 DM auf der Grundlage einer "Preiskalkulation" in Rechnung.

Der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb bestätigte die "Sachliche Richtigkeit" der ausgeführten Baumaßnahme und wies den o. a. Betrag am 11.12.1991 zur Zahlung an. Nach Aussagen des nunmehr zuständigen Forstamtes sind sämtliche Bauarbeiten eines Forstwirtschaftsweges abgegolten (Schlußrechnung).

Das Forstamt bestätigte, daß zumindest bis April 1992 die Baumaßnahme nicht abgeschlossen war.

17.	Einzelplan:	09	-	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel:	0980	-	Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe
	Titelgr.:	65	-	Verwaltung und Betreuung
	Titel:	812 65	-	Erwerb von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen

### **17.1 Beschaffung mehrerer Forstspezialmaschinen**

Im Haushaltsplan 1991 waren für die Beschaffung von Forsttechnik 4,0 Mio. DM veranschlagt. Da nach Aussagen des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Lieferung verschiedener Maschinen und Geräte in 1991 nicht möglich war, bestellten 4 Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe im November 1991 je eine Holzurückemaschine (Gesamtwert 1,4 Mio. DM). Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe ließen sich die Rechnungen noch im Dezember vorlegen. Sie zahlten die veranschlagten 1,4 Mio. DM unmittelbar nach Erhalt der Rechnungen, obwohl die Lieferungen noch ausstanden und auf einigen Rechnungen (für ca. 1 Mio. DM) sogar ausdrücklich der Hinweis "Zahlbar nach Erhalt der Ware" vermerkt war.

Zum Zeitpunkt unserer Erhebungen (Ende März 1992) waren noch nicht alle Rückeschlepper ausgeliefert.

### **17.2 Anschaffung von Wetterschutzwagen für Waldarbeiter**

Zwei Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe bestellten im November 1991 jeweils 4 Wetterschutzwagen incl. Zubehör. Obwohl die Wagen bis Ende Dezember 1991 nicht geliefert waren, veranlaßten beide Forstwirtschaftsbetriebe Zahlungen in Höhe von ca. 30.000,- DM am 20.12.1991 und ca. 32.000,- DM am 23.12.1991. Die Rechnungen waren am 10. und 14.12.1991 eingegangen.

Die Lieferfirmen überstellten die Wetterschutzwagen erst am 30. bzw. 31.03.1992.

Nach Mitteilung der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe waren sie seitens der vorgesetzten Dienststellen angehalten, die zum Jahresende noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel "bestmöglichst zu verwenden".

18.	Einzelplan:	15	-	Ministerium für Umwelt und Naturschutz
	Kapitel:	1505		STAU Dessau ) Staatliche Ämter
		1506		STAU Halle ) für Umweltschutz
		1507		STAU Magdeburg )

### Vorleistungen der Staatlichen Ämter für Umweltschutz

Die Staatlichen Ämter für Umweltschutz haben im Dezember 1991 nachfolgende vorzeitige

<u>Übersicht</u>								
Lfd. Nr	Firma	Gegenstand	Betrag - DM -	Auftrag	Datum Rechnung	angewiesen	Lieferung	Bemerkung
<b>Kap.1505 - STAU Dessau Titel 515 01</b>								
1	A	Software	2.010,--	11.12.91	11.12.91	17.12.91	20.12.91	Vorauszahlung
2	B	div. EDV-Artikel	6.034,48	27.11.91	09.12.91	30.12.91	30.01.92	Vorauszahlung
3	C	div. EDV-Artikel	4.574,--	27.11.91	09.12.91	30.12.91	30.01.92	Vorauszahlung
4	D	div. EDV-Artikel	8.068,92	05.12.91	11.12.91	30.12.91	25.02.92	Vorauszahlung
			7.366,17	05.12.91	11.12.91	30.12.91	25.02.92	
			<u>8.181,10</u>	05.12.91	11.12.91	30.12.91	30.01.92	
		Gesamt:	36.334,67					
<b>Kap.1506 - STAU Halle Titel 535 01</b>								
1	E	Untersuchung der Wasserversorgungsbedingungen in mehreren Landkreisen (2 Vertr.)	136.626,72	07.11.91	15.11.91	09.12.91	6-8 bzw. 25-30 Woch.	Leistungen liegen z.Z. der Erhebungen nicht vor. Vorauszahlung
2	F	Hydrolog. Komplexuntersuchungen von wasserwirtschaftl. Zielstellungen des STAU ...	102.600,00	08.11.91	15.11.91	09.12.91	keine Angaben	Leistungen liegen z.Z. d. Erhebungen nicht vor. Vorauszahlung
3	G	Ing.-Leistungen zur Untersuchung der Wasserversorgungsbedingungen	71.478,00	Nov. 91	21.11.91	05.12.91	Mai 1992	Vorauszahlung
4	H	Untersuchungen der Wasserversorgungsbedingungen und des GW-Schutzes	149.096,15	17/14. Nov.91	21.11.91	10.12.91	Termin 30.05.92	Vorauszahlung
5	I	Komplexe Untersuchung der Wasserversorgungsbedingungen in 2 LKr.	150.879,33	07.11.91	15.11.91	23.12.91	25 - 30 Wochen	Vorauszahlung
		Gesamt:	610.780,19					
<b>Kap.1507 - STAU Magdeburg Titel 515 01</b>								
1	K	Mobilregalsystem	71.879,62	26.11.91	27.11.91	Dez. 91	Febr. 92	Teillieferung Ende Jan. 92, Lagerung im Amt, Montage Sept./Okt. 92 nach Fertigstellung der entsprechenden Räume Vorauszahlung
2	L	Büromöbel	70.379,28	15.08.91	11.12.91	16.12.91	Febr. 92	Bürogebäude Dide Febr. 92 bezogen
			1.561,80					Vorauszahlung
			90.644,14					
			<u>177.371,07</u>					
			<u>539.974,29</u>					
		Gesamt:	611.852,91					Darüber hinaus 3 % Skonto in Höhe von 16.199,22 DM nicht abgesetzt.

## **B Freiwillige Leistungen des Landes (Zuwendungen)**

Nach §§ 14, 26 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) dürfen Zuwendungen nur gewährt werden

- für bestimmte Zwecke,
- an deren Erfüllung durch eine Stelle außerhalb der Landesverwaltung das Land ein erhebliches Interesse hat,
- wenn dieses Interesse ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

Bei der Gewährung und Auszahlung von Zuwendungen ist zu berücksichtigen:

- a) Ein schriftlicher Antrag ist stets Voraussetzung  
(Nr. 3.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO und Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften ... (VV-Gk) zu § 44 LHO) .
- b) Notwendigkeit und Angemessenheit sind
  - - im Antrag zu begründen (Nr. 3.2 W und VV-Gk)
  - - vom Land zu prüfen (Nr. 3.4 W und VV-Gk).
- c) Die Zuwendung ist durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen (Nr. 4.1 W und VV-Gk).
- d) Gebietskörperschaften erhalten Zuwendungen nur zur Teilfinanzierung (Nr. 2.2 VV-Gk), eine Vollfinanzierung ist somit unzulässig.
- e) Die Zuwendung darf der Zuwendungsempfänger nur insoweit und nicht eher anfordern, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Angaben zur Beurteilung des Mittelbedarfs sind notwendig (Nr. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Nr. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk).
- f) Die Zuwendung darf die Landesbehörde nach Nr. 7.2 W und VV-Gk auch nur für einen Zweimonatsbedarf auszahlen werden.

Zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendungen sind Gebietskörperschaften bereits aufgrund des HGrG verpflichtet, anderen Zuwendungsempfängern wird das durch Nr. 1.1 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) und der ANBest-P ausdrücklich auferlegt.

Eine Zuwendung für abgeschlossene Maßnahmen (nachträgliche Finanzierung) ist nach §§ 23, 44 LHO generell ausgeschlossen.

Im Rahmen der Erhebungen zu den Dezemberzahlungen sind nachstehende Beispiele aufgefallen, in denen elementare Regelungen des Haushalts-/Zuwendungsrechts außer acht gelassen sind oder eine vorzeitige Auszahlung von Landesmitteln veranlaßt würden:



19.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0502	-	Allgemeine Bewilligungen
	Titel:	684 10	-	Rettungsleitstelle

### **Zuwendung zum Bau einer Rettungsleitstelle**

Dem Landkreis N. hat das Ministerium für Arbeit und Soziales auf Antrag eine Zuwendung in Höhe von 500.000,- DM für den Bau einer Rettungsleitstelle im Landkreis gewährt und am 20.12.1991 zur Auszahlung angewiesen.

Bereits vorher, mit Schreiben vom 29.11.1991, hatte der Landkreis erklärt:

"Die von unserer Seite dazu einzuleitenden Maßnahmen wurden aufgrund der Dringlichkeit und Notwendigkeit bereits im Juli veranlaßt. Die ersten Rechnungen wurden bezahlt und es ist zu erwarten, daß in den nächsten Tagen die letzten Rechnungen vorliegen werden. Ich möchte Sie deshalb bitten, uns die in Ihrem Nachtragshaushalt unter 0502.68410 eingestellten finanziellen Mittel von 500.000 DM unverzüglich ... zu überweisen. "

Diese Einlassung hätte mindestens die Prüfung zur Folge haben müssen, ob von einer Förderung als unzulässige Nachfinanzierung abzusehen ist.

Ein ordnungsgemäßer Antrag, Finanzierungsplan sowie eine Mittelanforderung des Trägers liegen nicht vor.

Mit Schreiben vom 12.02.1992 sah sich der Landkreis gezwungen, dem Ministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen:

"Wegen der Ungewißheit der Finanzierung wurde die Maßnahme nicht forciert. Hinzu kommt, daß vom ursprünglich vorgesehenen Standort im Gewerbegebiet ... Abstand genommen werden mußte, ...

Als Überbrückungslösung bis zum Wirksamwerden des neuen Standortes wurde eine Rettungsleitstelle als Provisorium in der Stadt ... eingerichtet, die seit dem 01.01.1992 tätig ist.

Von den nun mittlerweile zur Verfügung stehenden Fördermitteln ist bereits ein Teilbetrag in Höhe von 200 TDM verausgabt, weitere Teilbeträge kommen je nach Abarbeitungsstand - erste Hälfte April und Restbetrag im Juni - zur Auszahlung.

Die Inanspruchnahme der zur Verfügung gestellten Fördermittel bis zum 30.06.1992 ist gewährleistet."

Mit Schreiben vom 30.03.1992 hat das Ministerium für Arbeit und Soziales dem Landkreis daraufhin u. a. mitgeteilt:

"Da Sie die Mittel unstreitig nicht zweckentsprechend eingesetzt haben, bleibt uns voraussichtlich keine andere Wahl, als die Rückzahlung zu fordern. ... Wir müssen Sie daher auffordern, uns umgehend - innerhalb der nächsten 14 Tage - Ihre Vorschläge zur Lösung der Problematik zukommen zu lassen."

Der Landkreis hat nicht nur die vorzeitige Auszahlung der Zuwendung durch unzutreffende Angaben erwirkt, sondern das Ministerium für Arbeit und Soziales auch über Art und Umfang der Realisierung und Mittelverwendung im Unklaren gelassen, also seine Mitteilungspflichten nach Nr. 5.1 AN-Best-Gk bewußt fehlerhaft erfüllt.

Über eine Zinsforderung nach Nr. 8.6 VV zu § 44 LHO / ANBest-Gk, § 12 Abs. 3 Haushaltsgesetz 1991 hinaus wird das Ministerium für Arbeit und Soziales zu befinden haben, ob aufgrund des Verhaltens des Zuwendungsempfängers auf einen Widerruf der Bewilligung und eine Rückforderung der Zuwendung überhaupt verzichtet werden kann (gebundenes Ermessen) .Diese Überprüfung will das Ministerium durchführen.

20.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0509	-	Sonstige soziale Leistungen
	Titelgr.:	65	-	Finanzierungshilfen zur Schaffung/Erweiterung und Ausstattung von Einrichtungen für Behinderte
	Titel:	893 65	-	Investitionszuschüsse

### **Ausstattung einer Werkstätte für Behinderte**

Dem Maßnahmeträger in W. hat das Ministerium für Arbeit und Soziales auf Antrag vom 23.09.1991 am 16.12.1991 eine Zuwendung zur Vollfinanzierung in Höhe von 270.300,- DM für die Grundausrüstung der Werkstätte für Behinderte gewährt und am 18.12.1991 zur Auszahlung angewiesen.

Für die Auszahlung liegt eine "Mittelanforderung" des Trägers vor, die lediglich Unterschrift und Datum sowie Stempelabdruck der Einrichtung, jedoch keine Daten über einen Mittelbedarf enthält. Das Ministerium für Arbeit und Soziales begründet die Versäumnisse und Fehler, die nachträglich im Januar 1992 bereinigt werden sollten, aber wegen Arbeitsüberlastung unterblieben sind, mit "Eilbedürftigkeit".

Der Träger hat - lt. Vermerk - dem Ministerium für Arbeit und Soziales am 26.02.1992 telefonisch mitgeteilt, daß infolge kostengünstigeren Einkaufs Mittel von ca. 37.000,- DM nicht benötigt werden.

Wegen der vorzeitigen und überhöhten Auszahlung wird die Schadenshaftung zu prüfen sein (vgl. Abschnitt B. Buchstaben e und f).

21.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0513	-	Gesundheitswesen
	Titel:	615 08	-	Zahnprophylaxe § 21 SGB V

Im Haushaltsplan 1991 waren 2 Mio. DM für "Zahnprophylaxe § 21 SGB V" eingestellt.

Die Mittel sind dafür zweckbestimmt, Maßnahmen zu fördern, die der Verhütung von Zahnerkrankungen unmittelbar dienen, d. h. die Ausgaben für Reihenuntersuchungen z. B. in Kindereinrichtungen und Schulen zu finanzieren, in die eine Beratung zur Ernährung, Zahnschmelzhärtung und Mundhygiene einbezogen werden soll.

### **21.1 Nichtbefolgung einer Zweckbindung von Mitteln**

Entgegen dieser Zweckbestimmung hat das Ministerium für Arbeit und Soziales dem Landkreis K. - sogar im Wege der unzulässigen Vollfinanzierung - am 17.10.1991 eine Zuwendung von 311.200,- DM für investive Maßnahmen im Bereich des jugendzahnärztlichen Dienstes wie Heizung, bautechnische Leistungen, Jalousien gewährt und im Dezember 1991 ausgezahlt.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales meint, es habe sich über die eigentliche Zweckbestimmung hinwegsetzen müssen, weil mit den Mitteln baulichen Voraussetzungen zur Durchführung der Untersuchungen und akzeptable Arbeitsbedingungen für den jugendzahnärztlichen Dienst geschaffen werden sollten.

## **21.2 Förderung ohne Erfüllung von Grundvoraussetzungen**

Aus den für die Zahnprophylaxe zweckgebundenen Mitteln hat das Ministerium für Arbeit und Soziales am 18.10.1991 dem Landkreis Z. eine Zuwendung in Höhe von 125.000,- DM zur "Projektförderung Jugendzahnärztlicher Dienst" bewilligt und im Dezember 1991 ausgezahlt.

Die Bewilligung war unzulässig, weil

- ein Antrag mit Darstellung des Zuwendungszwecks fehlt (Nr. 3.1 VV-Gk) ,
- die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Förderung von Antragsteller nicht begründet worden ist (Nr. 3.2 VV-Gk) ,
- eine Vollfinanzierung für Gebietskörperschaften ausgeschlossen ist (Nr. 2.2 VV-Gk) und
- im Bewilligungsbescheid der Zuwendungszweck nicht eindeutig festgelegt ist (Nr. 4.2.3 VV-Gk).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird den dem Land entstandenen Schaden zu beheben haben.

22.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0513	-	Gesundheitswesen
22.1	Titel:	685 09	-	Zuschüsse für die Einrichtung sozialpsychiatrischer Dienste

## **Zuwendungen für den sozialpsychiatrischen Dienst in den Kreisen und kreisfreien Städten**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat am 12.06.1991 über einen Erfassungsbogen zum Stand des Aufbaus sozial-psychiatrischer Dienste bei den Landkreisen und kreisfreien Städten abgefragt,

- ob ein sozialpsychiatrischer Dienst besteht,
- wie er ggf. besetzt ist und
- welche Einwohnerzahl dem betreuten Bezirk zuzurechnen ist.

Dem Ministerium für Arbeit und Soziales gingen entsprechende Meldungen bis 04.07.1991 zu. Daraufhin hat das Ministerium für Arbeit und Soziales allen kommunalen

Gebietskörperschaften, die einen sozialpsychiatrischen Dienst als eingerichtet gemeldet hatten, nicht nur eine Zuwendung zur Anteilfinanzierung bewilligt, sondern diese auch noch pauschal - unabhängig von den tatsächlichen Ausgaben für diese Dienste - anhand der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit einem Betrag von 171,11 DM pro Tausend Einwohner bemessen.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat des weiteren die am 29.11.1991 bewilligten Zuwendungen am gleichen Tag, also ohne Bestandskraft der Bescheide und ohne Mittelanforderung der Kreise, ausgezahlt.

22.2 Titel: 685 10 - Zuschüsse für Maßnahmen der  
Suchtbekämpfung

### **Pauschale Förderung für den Aufbau der Drogen- und Suchtbekämpfung**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat eine Anfrage bei den Kreisen und die daraufhin erfolgten Rückmeldungen über die Existenz von Drogen- und Suchtberatungsstellen herangezogen, um sodann am 04.12.1991 die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf 50 existierende Beratungsstellen als pauschale Fördersumme von 10.000,- DM je Beratungsstelle auszuschiütten.

Dem Ministerium für Arbeit und Soziales lagen keine Finanzierungspläne vor, lediglich teilweise formlose Anträge.

22.3

### **Gesamtwürdigung**

Der Landesrechnungshof hat dem Ministerium für Arbeit und Soziales vorgehalten, daß ein pauschaliertes und schlüsselmäßiges Verteilen verfügbarer Fördermittel mit dem Wesen einer Zuwendung nicht vereinbar und damit unzulässig ist.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales meint, wegen noch fehlender Förderrichtlinien und eines grundsätzlichen Förderbedarfs seien die Hilfen als "Anschubfinanzierung" gerechtfertigt und notwendig gewesen.

Für den Landesrechnungshof steht wie für die Landesregierung die Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit der Einrichtungen außer Zweifel.

Jede Förderung ist aber - unabhängig davon, ob individuelle Förderungsrichtlinien bestehen – haushaltskonform unter Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO abzuwickeln. Das bedeutet, daß Fördermittel als Zuwendungen nicht schlüsselmäßig zu verteilen, sondern nach dem tatsächlichen Bedarf (Notwendigkeit und Angemessenheit) individuell zu bemessen sind.

Der Landesrechnungshof hatte dem Ministerium für Arbeit und Soziales im übrigen bereits am 11.09.1991 mitgeteilt, daß eine Sockelfinanzierung auch unzulässig ist, wenn sie für kommunale Träger als institutionelle Förderung konzipiert wird.

23.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0519	-	Jugendarbeit
	Titel:	65 301	-	Zuweisungen an Träger für Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen

23.1

### **unzulässige nachträgliche Finanzierung**

Von dem im Nachtragshaushalt veranschlagten Zuwendungsmittel hat das Landesamt für Versorgung und Soziales - Landes Jugendamt - 26 kommunalen Trägern Zuwendungen von insgesamt 1.455.000,- DM jeweils am 05.12.1991 bewilligt und am 13.12.1991 zur Auszahlung angewiesen.

Die Förderung hat das Landesjugendamt für 1.167.000,- DM als institutionelle Förderung und für 288.000,- DM als Projektförderung bezeichnet und die Zuwendungen jeweils an die Personalausgaben zweckgebunden.

Unabhängig davon, daß beide Förderungsvarianten im Ergebnis eine institutionelle Förderung beinhalten, weil diese Förderung u. a. wiederkehrend erwartet wird, waren beide Förderarten unzulässig:

Eine institutionelle Förderung von Gebietskörperschaften über Zuwendungen ist mit der finanzverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung unvereinbar.

Eine Projektförderung im Wege der nachträglichen Finanzierung ist haushaltsrechtlich unzulässig. Eine solche nachträgliche Finanzierung hat das Landesjugendamt durchgeführt, weil es Personalausgaben rückwirkend ab 01.07.1991 förderte.

Die fehlerhafte Bearbeitung machen folgende Beispiele deutlich:

a) Die Stadt H. teilte auf Anfrage am 19.11.1991 lediglich mit, welche Mitarbeiter in den Jugendfreizeiteinrichtungen vor dem 01.07.1991 bereits beschäftigt waren. Allein schon diese Information deutete das Landesjugendamt als Antrag um.

Am 05.12.1991 bewilligte das Landesjugendamt auf der Basis von 6 Monaten à 1.500,- DM und unterstellten 36 Mitarbeitern eine Zuwendung von 324.000,- DM. In der Bewilligungsakte liegt eine erneute Bewilligung vom Dezember 1991 über 216.000,- DM vor, die aufgrund der tatsächlichen Mitarbeiterzahl von 24 (6 x 24 x 1.500,- DM) rechnerisch richtig ist, den Antragsteller aber nicht erreicht hat.



Ausgezahlt hat das Landesjugendamt aber am 16.12.1991 den unzutreffend berechneten Betrag von 324.000,- DM, mithin 108.000,- DM über den selbst gesteckten Bewilligungsrahmen.

- b) Der Landkreis G. hat auf telefonische Anfrage lediglich mitgeteilt, daß er 7 Pädagogen in 3 Einrichtungen beschäftigt.

Daraufhin hat das Landesjugendamt im Dezember 1991 für 8 Mitarbeiter 72.000,- DM (8 x 6 x 1.500,- DM) bewilligt und am 13.12.1991 ausgezahlt.

9.000,- DM hat das Landesjugendamt zurückgefordert, als es die überhöhte Zahlung feststellte.

Die Korrektur erfolgte "unbürokratisch", indem im Bescheidentwurf am 27.02.1992 der Betrag von 72.000,- DM handschriftlich auf 63.000,- DM verändert wurde.

Der Landesrechnungshof hat in beiden Fällen festgestellt, daß die überraschenden "Geldgeschenke" nicht mehr im Haushalt 1991 einer zumindest zweckentsprechenden Verwendung zugeführt werden konnten, sondern auf Sonderkonten "aufbewahrt" wurden. Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird die Schadenshaftung zu prüfen haben.

## 23.2

### **Förderung auf "Zuruf"**

Das Landesjugendamt bewilligte dem Landkreis G. am 10.12.1991 zur Projektförderung eine Zuwendung in Höhe von 23.765,- DM, ohne daß ein schriftlicher Antrag – wie nach Nr. 3.1 VV-Gk Voraussetzung - vorlag und ohne im Bewilligungsbescheid - wie nach Nr. 4.2.4 VV-Gk geboten - die Finanzierungsart und die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben festzulegen.

Die Mittel sollten für Ausstattungsgegenstände mit einem Gesamtpreis von rd. 23.800,- DM zweckgebunden sein, d. h. das Landesjugendamt hat insoweit auch eine für Kommunen unzulässige Vollfinanzierung vorgenommen.

Aus den geprüften Unterlagen ergibt sich, daß

- eine Rechnung nachträglich vom 23.02.1992 auf den 23.12.1991 rückdatiert wurde,
- u. a. eine Rechnung über 8.239,- DM Ende 1991 bezahlt wurde, obwohl der Mai 1992 als Liefertermin ausgewiesen ist.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird den für das Land eingetretenen Schaden zu beheben haben.

24.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0519	-	Jugendarbeit
	Titel:	684 01	-	Förderung der Mitgliedsverbände der Vereinigung politischer Jugend des Landes Sachsen-Anhalt

### **Förderung der politischen Jugend**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat am 16.12.1991 u. a. ausgezahlt an:

Junge Liberale	16.650,-	DM
Jungsozialisten	16.650,-	DM und
Junge Union	16.700,-	DM .

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Problematik der Förderung, die der Landesregierung geläufig ist, war die Auszahlung der Fördermittel haushaltsrechtlich unzulässig:

Kein Träger hat einen schriftlichen Antrag vorgelegt, der nach Nr. 3.1 VV zu § 44 LHO Förderungsvoraussetzung ist. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat keinem Träger die Mittel durch "schriftlichen Zuwendungsbescheid (Nr. 4.1 W zu § 44 LHO)" bewilligt.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat entgegnet, es habe am 13.12.1991 Bescheide erteilt, konnte diese aber auf ausdrückliche Bitte des Landesrechnungshofs nicht vorzeigen. Die Auszahlung der Mittel hat das Ministerium für Arbeit und Soziales vorgenommen, nachdem die Jugendorganisationen ihr Konto mitgeteilt hatten, die JU am 09.12.1991 schriftlich, die beiden anderen Träger nur telefonisch.

Für diese unzulässige Verwendung von Landesmitteln werden die Verantwortlichen zur Schadenshaftung heranzuziehen sein (vgl. Abschnitt B. Buchstaben a-c, e und f).

25.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0521	-	Sportförderung
	Titel:	684 04	-	Förderung der Durchführung von Veranstaltungen im Landesinteresse

### **Selbstbedienung aus Zuwendungsmitteln**

Aus Anlaß eines Spieles des SC Magdeburg in Saarbrücken ist die Handballbundesligamannschaft vom 09.-10.09.1991 in der Landessportschule als "Gäste Handball" untergebracht und gepflegt worden. Die Landessportschule hat dafür dem Ministerium für Arbeit und Soziales am 17.09.1991 einen Betrag von 1.629,14 DM in Rechnung gestellt. Auf der Rechnung wird auf eine Vereinbarung mit dem Minister Bezug genommen.

Den Betrag hat das Ministerium für Arbeit und Soziales mit Anordnung vom 21.11.1991 im Dezember an die Landessportschule überwiesen.

Für eine Zuwendung zur Vollfinanzierung fehlte es an einem Antrag und einer Bewilligung. Wesentlich ist aber, daß weder ein Landesinteresse noch die Notwendigkeit und Angemessenheit einer Förderung erkennbar ist.

Bundesligamannschaften haben sich i.d.R. selbst zu finanzieren, d. h. durch Eintrittspreise, Werbung etc.

Das Ministerium meint, das besondere Landesinteresse liege darin, "diesen intakten Handballverein zu unterstützen".

26.	Einzelplan:	05	-	Ministerium für Arbeit und Soziales
	Kapitel:	0522	-	Familienförderung
	Titel:	653 62	-	Zuweisungen an Gemeinden

### **Förderung von sozialen Beratungsstellen**

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat zur Förderung von sozialen Beratungsstellen der Kommunen im Dezember 1991 Zuwendungsmittel von 722.317,41 DM ausgeschüttet.

Für diese Zuwendungen liegen nur teilweise schriftliche Anträge, nur bei ca. 30 v. H. der Fälle Zuwendungsbescheide und nur einzelne Mittelanforderungen vor.

Die Förderung war unzulässig, weil in keinem Fall ein Finanzierungsplan vorliegt, Notwendigkeit und Angemessenheit einer Förderung im Einzelfall ungeprüft blieb (vgl. Nr. 3.2, 3.3 und 3.4 VV-Gk) .

So hat das Ministerium für Arbeit und Soziales u. a. einem Träger eine Zuwendung von 64.250,- DM bewilligt, die dieser erst für 1992 beantragt hatte.

Auch erhielt ein Träger aus Niedersachsen für die Einrichtung eines Regionalbüros unter bloße Bezugnahme auf ein Gespräch in Sangerhausen eine Zuwendung von 120.000,- DM per Verrechnungsscheck.

30 kommunalen Trägern zahlte das Ministerium für Arbeit und Soziales im Wege der unzulässigen Vollfinanzierung ab 26.11.1991 insgesamt rd. 300.000,- DM für die Beschaffung von Kopierern.

Ohne daß dafür Anträge vorlagen, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales die Zuwendungsbescheide erteilt. Für kommunale Gebietskörperschaften ist im übrigen nur eine Teilfinanzierung zulässig (Nr. 2.2 VV-Gk).

Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird den dem Land entstandenen Schaden zu beheben haben (vgl. Abschnitt B. Buchstaben a - f), derzeit prüft es dies.

27.	Einzelplan:	07	-	Kultusministerium
	Kapitel:	0787	-	Zuschuß Kunst und Kultur
	Titel:	685 03	-	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland - Substanzerhaltung

### **Vorausleistungen und Eingriffe in den Verantwortungsbereich von Zuwendungsempfängern**

Aus Mitteln, die der Bund für das Haushaltsjahr 1991 gewährte, hat das Kultusministerium den Ankauf von Fahrbibliotheken gefördert.

Die Zuwendungen für sechs Landkreise und eine Stadt betragen insgesamt 2.992.500,- DM.

Das Kultusministerium hat dabei Verstöße gegen das Zuwendungsrecht und die Regeln des Wettbewerbs (Verdingungsverordnung für Leistungen) geduldet:

- Die Zuwendungen wurden als Vollfinanzierung gewährt, obwohl für Gebietskörperschaften nach Nr. 2.2 VV-Gk zu § 44 LHO nur eine Teilfinanzierung zulässig ist.
- Die Anforderung der Mittel ist auf den Bedarf für zwei Monate abzustellen; die Bewilligungsbehörde darf nur insoweit die Zuwendungen auszahlen (vgl. Nr. 1.2 ANBest-GK und Nr. 7.2 VV-Gk). Zuwendungsempfänger und Bewilligungsbehörde haben das nicht beachtet.
- Bund und Land (Kultusministerium) haben auf die Auswahl eines Lieferanten Einfluß genommen. Die Bestellungen erfolgten bei diesem dann ohne Beachtung der Verdingungsverordnung für Leistungen.

Am Beispiel des Landkreises N. werden die Verstöße offensichtlich:

Auf Anforderung des Landkreises vom 19.12.91 sind die Mittel - des Haushaltsjahres 1991 - am 20.01.92 beim Landkreis eingegangen. Die Verwendungsfrist für Mittel des Jahres 1991 (Ablauf des Bewilligungszeitraumes am 31.12.1991) endete spätestens nach 2 Monaten, also am 28.02.92 (vgl. Nr. 7.2 VV-Gk und Nr. 1.2 ANBest-Gk) .

Der Landkreis hat der Firma die Mittel am 20.03.92 in voller Höhe überwiesen, obwohl nach der Auftragsbestätigung vom 22.01.92 die Auslieferung erst in der Kalenderwoche 36/92 (31.08./06.09.92) vorgesehen ist, also noch aussteht.

Das Land hat wegen des vorzeitigen, im Ergebnis unzulässigen Mittelabrufs über eine Zinsforderung nach Nr. 8.6 VV-Gk i.V.m. § 12 Haushaltsgesetz 1991 hinaus zu prüfen, ob ein Widerruf der Bewilligung nach Nr. 8.2.4 VV-Gk in Betracht kommt.

Wegen der unzulässigen Vollfinanzierung ist die Schadenshaftung zu prüfen.

28.	Einzelplan: 03	-	Ministerium des Innern
	nunmehr zuständig:		Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen (jetzt Einzelplan 14)
	Kapitel: 0353	-	Wohnungswesen, Wohngeld, Wohnungsförderung, Wohnungssubventionen
	Titel: 653 01-2	-	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kommunale und genossenschaftliche Wohnungsunternehmen sowie private Miet- hauseigentümer

### **Förderung der baulichen Sanierung von vermietetem Wohnraum zum Zwecke der Privatisierung sowie zur Überbrückung von Wohngeldzahlungen**

#### a) Zeitlicher Ablauf der Erstellung der Richtlinien

- 03.12.91 Das Landeskabinett beschließt die "Ausreichung von Bewirtschaftungshilfen für die kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen sowie die privaten Miethausbesitzer für den Zeitraum /. Oktober bis 31. Dezember 1991" und beauftragt das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen, Richtlinien für die Vergabe zu erstellen.
- 10.12.91 Das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen lädt - per Fax um 18.33 Uhr die 3 Bezirksregierungen zum 11.12.91 um 10 Uhr zu einem Informationsgespräch über die inzwischen von ihm erstellten Richtlinien ein.
- 11.12.91 Bei der o. a. Dienstbesprechung händigt das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen die nicht unterzeichnete Richtlinie den 3 Bezirksregierungen aus.
- 13.12.91 Die Richtlinie tritt nach Unterschrift des Ministers (vom 12.12.1991) in Kraft.
- 20.03.92 Die Landesregierung veröffentlicht ihren Beschluß vom 03.12.1991 im Ministerialblatt Nr. 10/1992.

#### b) Durchführung des Verfahrens

"Das Land Sachsen-Anhalt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien" - vom 13.12.1991 - "und der Verwaltungsvorschriften zu 44 LHO" kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen sowie privaten Miethausbesitzern für das Haushaltsjahr 1991 ab

dem 12.12.1991 bis zum 23.12.1991 Mittel " für die Sanierung von vermietetem Wohnraum zum Zwecke der Privatisierung ..."

Nr. 5.1. dieser Richtlinie schreibt vor "die Förderung erfolgt als Projektförderung".

Die Bezirksregierungen bearbeiteten bzw. bewilligten in der Zeit vom 16.12.1991 bis 23.12.1991 folgende Anträge und Mittel:



16.12. - 23.12.91

Bez.-Reg.	Anzahl der Bewillig.-Bescheide	Anzahl der geförd. Maßnahmen	Summe der bew.Mittel - DM - (b.23.12.91)	Summe d.ausgez. Mittel durch LHK - DM -	Differenz - Sp. 4-5 - DM -
1	2	3	4	5	6
Magdeburg	169	168	16.187.584	16.117.584	70.000
Dessau	111	41	10.181.560	4.634.180	5.547.380
Halle	151	151	19.319.560	19.319.220	340
Summe	431	360	45.688.704	40.070.984	5.617.720

Die Auszahlungsanordnungen hat das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen zusammengefaßt und nachfolgende Sammelauszahlungsanordnungen gefertigt:

Sammelauszahlungsanordnungen vom	Summe - DM -	Auszahl. durch LHK an Zuwendungsempfänger am
17.12.91	200.000,00	20.12.91
19.12.91	6.003.000,00	27.12.91
20.12.91	8.185.500,00	30.12.91
23.12.91	8.240.400,00	03.01.92
23.12.91	17.442.084,00	03.01.92
Summe	40.070.984,00	

c) Verwendung der Zuwendungen

Stichprobenweise örtliche Erhebungen des LRH bei drei Wohnungsgesellschaften zur Verwendung der Zuwendung haben ergeben:

Wohnungsgesellschaft	Zuwendungsbetrag - DM -	Eingegangen am	Ist-Ausgaben Betrag - DM -	bis
Wohnungsgesellschaft 1	3.625.500	31.12.91	0,00	08.04.92
Wohnungsgesellschaft 2	1.257.240	06.01.92	0,00	14.04.92
Wohnungsgesellschaft 3	529.220	06.01.92	0,00	26.03.92
Summe	5.411.960		0,00	

d) Stellungnahme des Ministeriums für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen und Würdigung des LRH

Das Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen will diese Förderung über Zuwendungen als Fortsetzung der ursprünglichen Liquiditätshilfe gewertet wissen, jedoch zweckgebunden für Sanierung des Wohnungsbestandes, der privatisiert werden soll.

Einmal hat der Haushaltsgesetzgeber die Liquiditätshilfe im Haushaltsplan auf den Zeitraum bis zum 30.09.1991 begrenzt. Zum anderen hat das Ministerium die Förderung expressis verbis als "Projektförderung" (Nr. 5.1. der Richtlinie) konzipiert. Die sich hieraus ergebenden Abwicklungsregelungen (§ 44 LHO und die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften) sind bindend.

Im übrigen schließt allein der unter a) aufgeführte zeitliche Ablauf ein haushaltsrechtlich korrektes Verfahren nach §§ 23, 44 LHO aus.

Eine nachträgliche Förderung im Dezember 1991 solcher Maßnahmen, "die seit dem 01.10.1991 durchgeführt worden sind" (Nr. 4.3. der Richtlinie), ist zuwendungsrechtlich ausgeschlossen.

## **C Sonstiger Fall des "Dezemberfiebers"**

Auch im nachstehenden Fall war die Landesverwaltung nur besorgt, verfügbare Mittel auf jeden Fall auszuschütten:

29.	Einzelplan:	09	-	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	Kapitel:	0902	-	Allgemeine Bewilligungen, Ernährung und Vermarktung
		bis 0905		

## **Unzulässige Umschichtungen von Fördermitteln**

Zum Jahresende 1991 standen dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten noch umfangreiche, zweckgebundene Fördermittel in Höhe von ca. 27,8 Mio. DM (16,7 Mio. DM Bundes- und 11,1 Mio. DM Landesmittel) zur Verfügung, die es nicht mehr zweckentsprechend ausgeben konnte.

Daraufhin hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kurzfristig für zusätzliche Fördermaßnahmen mit anderen Zweckbestimmungen Zuwendungen bewilligt und hierfür die o. a. Mittel verwandt.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat sowohl Mittel aus Einzeltiteln (z. B. aus 0902 53801 - Kosten für Flurbereinigungsverfahren - 1,0 Mio. DM) als auch aus Titelgruppen (z. B. 0902 Titelgruppe 61 - Einzelbetriebliche Förderprogramme - 27,5 Mio. DM) auf andere Titelgruppen (wie z. B. 0902 Titelgruppe 64 - Zuschüsse zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum - 16,5 Mio. DM) oder sogar in andere Kapitel (wie z. B. 0905 – Ernährung und Vermarktung - 9,1 Mio. DM) umgeschichtet.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verstieß mit dieser Handlungsweise gegen wesentliche Grundsätze des Haushaltsrechts (§§ 35 Abs. 1 Satz 1 LHO i.V.m. §§ 17, 20 LHO).

## **D Zusammenfassende Bewertung des Landesrechnungshofs**

### **1. Zur Haushaltsdisziplin - allgemein -**

Die besonderen Anforderungen beim Aufbau der neuen Bundesländer und die Mangelsituation in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens lassen sich nur bewältigen, wenn die öffentliche Hand bereit ist, auch neue Wege zu gehen.

Die Maxime der Landesregierung, eine umfassende unbürokratische und schnelle finanzielle Hilfestellung zu ermöglichen und sicherzustellen, ist geeignet, einen Aufwärtstrend in Sachsen-Anhalt nachhaltig positiv zu beeinflussen.

Diese Absicht der Landesregierung wird vom Landesrechnungshof uneingeschränkt unterstützt, auch mit der Folge, daß eventuelle Defizite bei der Personalausstattung und bei der Qualifikation des Personals eine moderate Bewertung von Bearbeitungsfehlern in der Aufbauphase verdienen. Auch berücksichtigte der Landesrechnungshof die relativ späte Verabschiedung des Nachtragshaushaltes 1991.

Eine entsprechende Nachsicht ist aber deplaziert, wenn das geltende (Haushalts-) Recht bewußt nicht beachtet wird. Eine Ausrede ist dann weder für Verantwortliche, die ursprünglich aus den alten Bundesländern kommen, noch für Verantwortliche aus den neuen Bundesländern hinnehmbar.

Bereits § 6 des Haushaltsgrundsatzgesetzes legt jedem öffentlich Bediensteten über die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine strenge Haushaltsdisziplin auf, die auch in § 7 der Landeshaushaltsordnung verankert sind.

Auch in der ehemaligen DDR war äußerste Haushaltsdisziplin z. B. nach § 11 Abs. 2 der 1. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der DDR vom 01.07.1974 (GB1 DDR Teil I Nr. 36) vorgegeben:

"(2) Die für die Bewirtschaftung der Mittel des Staatshaushaltes Verantwortlichen tragen die volle Verantwortung für strenge Sparsamkeit bei der Verwendung staatlicher Mittel und für die rationelle Nutzung der Fonds."

Es gab sogar in dem o. a. DDR-Gesetz einen ausführlichen Paragraphen, der die Durchsetzung der Haushaltsdisziplin detailliert regelte.

Die Forderung nach Haushaltsdisziplin zieht sich wie ein roter Faden durch alle Regelungen in der Landeshaushaltsordnung zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes. Über den allgemeinen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hinaus, seien beispielhaft angeführt:

- § 11 - Fälligkeitsprinzip
- § 34 - Bewirtschaftung der Ausgaben
- § 35 - Bruttonachweis
- § 45 - Sachliche und zeitliche Bindung
- § 56 - Vorleistungen
- § 58 - Veränderung von Ansprüchen.

Wenn also besonders im Dezember 1991 die Sensibilität im Umgang mit öffentlichen Mitteln vielfach verloren gegangen ist und ein Bestreben erkennbar wird, unter Mißachtung jeglicher Haushaltsdisziplin die verfügbaren Mittel auszuschütten, so gilt es, gegen diese bewußten Haushaltsverstöße mit der gebotenen Härte durchzugreifen.

Bei allen Verstößen wird auch zu klären sein, ob der jeweilige Beauftragte für den Haushalt (§ 9 LHO) seinen Pflichten im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushalts nicht nachgekommen ist oder ob seine Aufgaben unzulässig beschnitten waren (Organisationsverschulden).

Wir begrüßen deshalb, daß der Minister der Finanzen mit einem Runderlaß vom 29.04.1992 unter Berücksichtigung von entsprechenden Empfehlungen des Landesrechnungshofes in Zukunft einer Wiederholung der in diesem Bericht geschilderten Vorfälle vorbeugen will.

## **2. Zur Bemessung des Umfangs des Dezemberfiebers**

Der Landesrechnungshof hat genereller Rechnungshofspraxis entsprechend nur wenige Zahlungsvorgänge aus vielen untersucht, die er von vornherein dem "Dezemberfieber" zuordnen konnte.

Der Anteil der Istaussgaben im Dezember 1991 an den Gesamtausgaben 1991 von rd. 23 v. H. konnte für den Landesrechnungshof zunächst einmal nur eine Richtgröße sein. Bereinigt um die Personalausgaben, ergab sich für den Dezemberanteil an den beeinflussbaren sächlichen Ausgaben (einschließlich der Investitionen) ein Ergebnis von von rund 27 v. H.

Um das Ausmaß haushaltsrechtlich unzulässiger Zahlungen ermessen zu können, hat der Landesrechnungshof folgende (anhand der vorläufigen Istergebnisse 1991) Schätzung vorgenommen:

<b>Gesamtausgaben 1991</b>	15.209 Mio. DM
./. pers. Verwaltungsausgaben 1991	2.989 Mio. DM
verbleiben	12.220 Mio. DM
davon 1/12 (ohne pers. Verwaltungsausgaben)	1.018 Mio. DM
<b>Istausgaben Dezember 1991</b>	3.493 Mio. DM
./. 1/12 der Ges.-Istausgaben	1.018 Mio. DM
./. pers. Verwaltungsausgaben Dez. 91	239 Mio. DM
verbleiben	2.236 Mio. DM
davon ca. 70 v. H. Ausgaben über Rechtsverpflichtungen	1.565 Mio. DM
<b>verbleiben geschätztes "Dezemberfieber"</b>	<b>671 Mio. DM</b>

Diese Schätzung besagt nicht, daß alle Ressorts mit einer anteilmäßig gleichen Quote am Dezemberfieber beteiligt sind, genauso wenig wie die von uns ausgewählten Fälle einen Quotenanteil des jeweiligen Ressorts bedeuten.

### **3. Zu den haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen**

Zur Finanzierung der Ausgaben im Dezember 1991 hat das Land eine Bruttokreditaufnahme (allein im Dezember) in Höhe von 715.000.000 DM tätigen müssen.

Ohne "Dezemberfieber" hätte das Land also auf o. a. Kredite weitgehend verzichten können. Somit hätte der Haushalt 1992 nicht mit dem "zur Abdeckung des Defizits 1991 nötigen Kreditbetrag von 563.334.700,- DM" vorbelastet werden müssen. Das heißt, 1991 wäre dieses Defizit überhaupt nicht eingetreten.

In Anbetracht der Art, des Umfangs und des Ausmaßes haushaltsrechtlicher Verfehlungen gilt es, nicht nur für das Land Sachsen-Anhalt ein deutliches Signal zur Durchsetzung der Haushaltsdisziplin zu setzen, sondern auch denen, die den Landeshaushalt nachhaltig mitfinanzieren, den Eindruck zu vermitteln, daß das Land eine ungezügelter Verwendung öffentlicher Mittel nicht hinzunehmen gewillt ist.

#### **4. Schlussbemerkungen**

Die Landesregierung sollte aufgefordert werden, die geschilderten Vorgänge zum Anlaß zu nehmen, weitere Zahlungen im Dezember 1991 unter Mitwirkung der Beauftragten für den Haushalt in angemessenem Umfang zu überprüfen und im Einzelfall die gebotenen Schlußfolgerungen zu ziehen. Den Beauftragten für den Haushalt wird im übrigen ihre Kontrollfunktion bei der Ausführung des Haushalts nach § 9 Abs. 2 LHO deutlich zu machen und voll einzuräumen sein.

Sollte sich ein solches Dezemberfieber 1991 trotz der Anweisungen des Finanzministers zur Haushaltsführung im Jahre 1992 wiederholen, so wird der Landtag zu erwägen haben, ob er der Landesregierung für die Jahresrechnung dann umfassend oder nur unter Vorbehalten Entlastung erteilen kann oder will (§ 114 LHO).



Schröder